

**Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Immenstaad, Markdorf und Meersburg
im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Bodensee-Gehrenberg
(VereinigungsRVO Bodensee-Gehrenberg)**

Vom 22. Juli 2026

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl., 2026, Nr. 4, S. 7), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Immenstaad, Markdorf und Meersburg

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Immenstaad, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Immenstaad am Bodensee umfasst;
2. die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal und Markdorf sowie den Ortsteil Kluftern der politischen Gemeinde Friedrichshafen umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Meersburg, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Daisendorf, Hagnau am Bodensee, Meersburg und Stetten umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bodensee-Gehrenberg“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2027 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2027 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30 000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2025/2031. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Gesamtgemeindegliederzahl der fusionierten Kirchengemeinde für die Berechnung der Zahl nach § 7 Abs. 2 LWG zu Grunde gelegt.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 LWG).

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2026 wirksam.

Karlsruhe, den 22. Juli 2026

Der Landeskirchenrat



Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin